

Kanton Graubünden
Gemeinde Trin



Folgeanpassung Baugesetz
aufgrund neuer
Gemeindeverfassung
Genehmigung

Planungs- und
Mitwirkungsbericht
(PMB)

Impressum

Projekt: Folgeanpassung Baugesetz aufgrund neuer Gemeindeverfassung
Gemeinde Trin
Projektnummer: S2026-360

Dokument
Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber
Gemeinde Trin

Bearbeitungsstand
Stand: Genehmigung
Bearbeitungsdatum: 23. Juli 2026

Bearbeitung
STW AG für Raumplanung, Chur
Benjamin Aebli, Projektleitung

z:\4_trin\s2026-
360_revision_baug\01_rap\05_bericht\01_pmb\20260723_trin_anpassung_baug.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass	4
2.	Ausgangslage und Stand des Verfahrens	4
3.	Planungsgegenstand	4
4.	Zweck der Planung	5
5.	Organisation	5
6.	Verfahren	5
6.1	Vorprüfung	5
6.2	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	5
6.3	Beschwerdeaufgabe	6
7.	Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
8.	Übergeordnete Rahmenbedingungen	6
9.	Anpassungen des Baugesetzes	7
10.	Interessenabwägung	7
11.	Schlussfolgerung	7

1. Anlass

Die Gemeinde Trin hat an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2026 eine Totalrevision der Gemeindeverfassung beschlossen. Mit der neuen Gemeindeverfassung wird unter anderem die Urnengemeinde eingeführt und als neues Wahlorgan für sämtliche Behörden, insbesondere auch für die Baukommission festgelegt.

Im Zusammenhang mit der neuen Gemeindeverfassung sind einzelne Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes formell anzupassen. Die entsprechenden Folgeanpassungen sind in Anhang I der neuen Gemeindeverfassung enthalten.

Der vorliegende Planungs- und Mitwirkungsbericht wird im Hinblick auf die Genehmigung der Anpassungen des Baugesetzes erstellt.

2. Ausgangslage und Stand des Verfahrens

Die neue Gemeindeverfassung sowie die damit verbundenen Anpassungen des Baugesetzes sollen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung zeitgleich per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Das Gesuch um Genehmigung der neuen Gemeindeverfassung wurde am 26. Juni 2026 dem Amt für Gemeinden des Kantons Graubünden eingereicht. Das Gesuch um Genehmigung der Folgeanpassungen des Baugesetzes wurde dem ARE GR zeitgleich eingereicht.

Für die Weiterführung des Genehmigungsverfahrens ist zunächst eine Beschwerdeauflage gemäss Art. 48 Abs. 4 KRG durchzuführen.

3. Planungsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die formelle Anpassung von zwei Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes:

- Art. 2 Abs. 3 Baugesetz (Baubehörde)
- Art. 3 Abs. 1 Baugesetz (Baukommission)

Die Planung umfasst somit folgende Bestandteile:

- Änderung des Baugesetzes (verbindlich)
- Planungs- und Mitwirkungsbericht (vorliegend, informativ)

4. Zweck der Planung

Mit der vorliegenden Planung sollen die kommunalen baugesetzlichen Bestimmungen an die Gemeindeorganisation mit der neuen Gemeindeverfassung angepasst werden.

Die Anpassungen bezwecken insbesondere:

- die Abstimmung des Baugesetzes auf die neue Zuständigkeitsordnung gemäss Gemeindeverfassung
- die Anpassung der Bestimmung zum Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten
- die Anpassung der Bestimmung über die Wahl der Mitglieder der Baukommission an das neue Wahlorgan.

Die Folgeanpassung dient damit der formellen und rechtssystematischen Abstimmung des kommunalen Baugesetzes auf die neue Gemeindeverfassung.

Materielle raumplanerische Festlegungen werden durch die Anpassung nicht verändert.

5. Organisation

Die Planung wurde durch die Gemeinde Trin veranlasst. Die fachliche Bearbeitung und Aufbereitung der Unterlagen erfolgt durch das von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro STW AG. Die Gemeinde Trin wurde zudem bei der rechtlichen Bearbeitung durch CAVIEZEL PARTNER unterstützt.

Für die Genehmigung der Anpassungen des Baugesetzes ist das Amt für Raumentwicklung Graubünden zuständig. Die Genehmigung soll gemäss der Beurteilung des ARE GR im vereinfachten Verfahren mittels Departementsverfügung erfolgen.

Die Gemeinde Trin hat das Gesuch um Genehmigung der neuen Gemeindeverfassung zeitgleich beim Amt für Gemeinden eingereicht. Die Anpassungen des Baugesetzes stehen in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung.

6. Verfahren

6.1 Vorprüfung

Bei den vorliegenden Änderungen handelt es sich um eine formelle Folgeanpassung des Baugesetzes aufgrund der Totalrevision der Gemeindeverfassung. Eine separate Vorprüfung der vorliegenden Folgeanpassungen des Baugesetzes durch das ARE GR wurde nicht durchgeführt.

6.2 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Eine separate öffentliche Mitwirkungsaufgabe gemäss Art. 13 KRVO wurde nicht durchgeführt.

Die Anpassungen des Baugesetzes stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung und enthalten ausschliesslich formelle Folgeanpassungen an die neue Gemeindeorganisation. Materielle raumplanerische Festlegungen werden nicht verändert.

Im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeverfassung führte die Gemeinde Trin vom 31. März bis zum 3. Mai 2026 eine öffentliche Vernehmlassung durch. Die Bevölkerung und die interessierten Kreise hatten dabei Gelegenheit, sich zur neuen Gemeindeverfassung und den damit verbundenen organisatorischen Anpassungen zu äussern.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung gingen bei der Gemeinde keine Eingaben ein, welche die vorliegend relevanten Anpassungen der Zuständigkeiten und des Wahlorgans der Baukommission betrafen. Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind in der entsprechenden Dokumentation zur Totalrevision der Gemeindeverfassung festgehalten.

Die Öffentlichkeit wurde damit über die beabsichtigten organisatorischen Änderungen informiert und erhielt Gelegenheit, sich im Rahmen eines geeigneten Verfahrens dazu zu äussern. Dem Zweck der Information und Mitwirkung gemäss Raumplanungsgesetzgebung wurde damit Rechnung getragen.

6.3 Beschwerdeauflage

Gemäss der Beurteilung des ARE GR ist für die Weiterführung des Genehmigungsverfahrens eine Beschwerdeauflage gemäss Art. 48 Abs. 4 KRG durchzuführen.

Die Beschwerdeauflage wurde vom **xx.xx.2026** bis zum **xx.xx.2026** durchgeführt.

7. Grundlagen und Rahmenbedingungen

Der vorliegenden Folgeanpassung liegen insbesondere folgende Grundlagen zugrunde:

- Gemeindeverfassung der Gemeinde Trin, Totalrevision, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2026
- Anhang I zur neuen Gemeindeverfassung mit den Änderungen des kommunalen Baugesetzes
- Baugesetz der Gemeinde Trin, genehmigt am 3. März 2026
- Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung zur Totalrevision der Gemeindeverfassung
- einschlägige Bestimmungen des kantonalen Raumplanungsgesetzes und der Raumplanungsverordnung

8. Übergeordnete Rahmenbedingungen

Die vorliegende Anpassung betrifft ausschliesslich die formelle Abstimmung des kommunalen Baugesetzes auf die neue Gemeindeverfassung. Die Anpassung hat keine Auswirkungen auf die materiellen Inhalte der Ortsplanung, insbesondere nicht auf die Nutzungsordnung, die Bauzonen, überlagernde Nutzungsfestlegungen (ZP), die Gestaltung (GGP), die Erschliessung (GEP) sowie weitere raumplanerische Festlegungen.

Eine materielle Änderung der Nutzungsplanung oder der raumplanerischen Grundordnung ist mit der vorliegenden Folgeanpassung nicht verbunden. Auf eine weitergehende Darstellung der übergeordneten raumplanerischen Gesetze und Planungen kann daher verzichtet werden.

9. Anpassungen des Baugesetzes

Die Änderungen lauten gemäss Anhang I der neuen Gemeindeverfassung wie folgt:

Art. 2 Abs. 3 Baugesetz – Baubehörde

Bisherige Bestimmung:

«Sie vertritt unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung die Gemeinde in allen sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten.»

Neue Bestimmung:

«Sie vertritt unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten die Gemeinde in allen sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten.»

Art. 3 Abs. 1 Baugesetz – Baukommission

Bisherige Bestimmung:

«Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Das mit dem Bauwesen betraute Mitglied des Gemeindevorstands amtiert als ihr Präsident. Die übrigen Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung für die gleiche Amtsdauer wie der Gemeindevorstand gewählt.»

Neue Bestimmung:

«Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern. Das mit dem Bauwesen betraute Mitglied des Gemeindevorstands amtiert als ihr Präsident. Die übrigen Mitglieder werden von den Stimmberechtigten für die gleiche Amtsdauer wie der Gemeindevorstand gewählt.»

Die Änderungen beschränken sich auf die Anpassung der Terminologie und der Zuständigkeiten an die neue Gemeindeverfassung. Sie sind rein formeller Natur und haben keine materiellen Auswirkungen auf die raumplanerische Ordnung der Gemeinde Trin.

10. Interessenabwägung

Da mit der vorliegenden Folgeanpassung keine materiellen raumplanerischen Festlegungen geändert werden, ergeben sich keine eigenständigen raumplanerischen Interessen, die im Rahmen einer materiellen Nutzungsplanungsrevision gegeneinander abzuwägen wären.

Die Anpassungen dienen der rechtssystematischen Abstimmung des Baugesetzes auf die neue Gemeindeverfassung und stellen sicher, dass die kommunalen Rechtsgrundlagen mit der neu beschlossenen Gemeindeorganisation übereinstimmen.

11. Schlussfolgerung

Die Anpassungen von Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 1 des Baugesetzes der Gemeinde Trin sind unmittelbare Folgeanpassungen an die mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung beschlossene neue Gemeindeorganisation.

Die Änderungen beschränken sich auf die Anpassung des zuständigen Organs beziehungsweise der entsprechenden Terminologie. Materielle raumplanerische Festlegungen werden nicht verändert.

Die Gemeinde Trin ersucht deshalb um Genehmigung der vorliegenden Anpassungen des Baugesetzes im vereinfachten Verfahren. Die neue Gemeindeverfassung und die damit zusammenhängenden Anpassungen des Baugesetzes sollen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2026 zeitgleich per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Die Gemeinde Trin ersucht den Kanton Graubünden, die Vorlage mittels Departementsverfügung zu genehmigen.

Chur, 23. Juli 2026 / Benjamin Aebli